

BGB AT

# Vertragsschluss im Internet



## Versandhäuser (z. B. Amazon)

Angebotsseite ist  
*invitatio ad offerendum*

Angebot geht  
vom Kunden aus

Annahme erfolgt  
durch Betreiber

## Internetauktionen (z. B. eBay)

§ 156 BGB  
nicht anwendbar

Angebotsseite ist  
Angebot (BGH)

Annahme durch Höchstbietenden



- Vertragsschluss im Internet bei **Versandhäusern** (z. B. Amazon)
  - Angebot geht vom Kunden aus.
  - Annahme erfolgt durch den Betreiber der Internetseite.
  - Ist Betreiber Unternehmer (§ 14 BGB), muss er Kunden unverzüglich auf elektronischem Wege eine Bestellbestätigung zukommen lassen (§ 312i I 1 Nr. 3 BGB).
  
- Vertragsschluss bei **Internetauktion** (z. B. eBay)
  - § 156 BGB findet keine Anwendung.
  - AGB des Betreibers bei Auslegung der WE zu berücksichtigen.
  - Freishaltung der „Angebotsseite“ ist verbindliches Angebot (BGH).
  - Annahme erfolgt unter aufschiebender Bedingung, dass Erklärender bei Ablauf der Angebotsdauer Höchstbietender ist.